

Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)**

Der Landtag möge beschließen:

§ 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

"(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für alle Schülerinnen und Schüler, die allgemein bildende Schulen oder Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen besuchen und in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Als Wohnung gelten der Wohnsitz und der ständige Aufenthaltsort. Als Schulen gelten bei Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Schulen auch Praktikumsstätten, in denen Schülerbetriebspraktika und fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildungen stattfinden. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an die Stelle der Wohnung.

(2) Die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung tragen die Landkreise und die kreisfreien Städte. Beiträge werden von Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schülern nicht erhoben.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben die Bedingungen der Schülerbeförderung zumutbar zu gestalten und die Sicherheit des Schulwegs sowie die örtlichen Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Jahrgangs- und Altersstufen. Die Belastbarkeitsgrenze ist überschritten, wenn bei durchschnittlich belastbaren Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgangs- und Altersstufen aufgrund des Schulweges ohne Schülerbeförderung zu befürchten ist, dass die schulische Leistungsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Datum des Eingangs: 29.03.2004 / Ausgegeben: 29.03.2004

(4) Die Schülerbeförderung soll vorrangig durch den Öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nicht. Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben sich zur Sicherstellung zumutbarer Bedingungen der Schülerbeförderung darum zu bemühen, dass die Fahrpläne sowie die sonstigen Beförderungsleistungen der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen.

(5) Die Ansprüche auf Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Kosten bestehen erst ab einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und zuständiger Schule. Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Absatz 1 festgelegt ist, gilt die mit dem geringsten Aufwand an Fahrkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform, Spezialschule oder Spezialklasse als zuständige Schule. Entsprechendes gilt, wenn an der zuständigen Schule die Aufnahmekapazitäten erschöpft oder Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schule zugewiesen sind. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf ist die nächsterreichbare Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann, oder die nächsterreichbare Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps als zuständige Schule. Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach dem Landesrecht ist die nächsterreichbare Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird, die zuständige Schule.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung, soweit Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Dasselbe gilt, wenn der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In den Fällen des Satzes 1 umfasst die Beförderungs- und Erstattungspflicht auch notwendige Begleitpersonen.

(7) Wird eine andere als die zuständige Schule im Sinne von Absatz 5 besucht, sind diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der nach Absatz 5 zuständigen Schule notwendig wären. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Disziplinarmaßnahmen an eine andere als die zuständige Schule verwiesen worden sind.

(8) Die Landkreise und kreisfreien Städte legen unter Beachtung der Zumutbarkeit im Sinne von Absatz 3 Art und Umstände der Beförderung sowie die Mindestentfernungen und Höchstwegezeiten zwischen Wohnung und zuständiger Schule, von denen an die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht, einschließlich der für das Antragsverfahren erforderlichen Bestimmungen durch Satzung fest."

2. § 124 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

An das Wort Lernmittel werden die Worte "sowie für die notwendige Schülerbeförderung" angefügt.

Begründung:

Die von der DVU-Fraktion beantragte Neufassung des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) für die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern (Schülerbeförderung) enthält gegenüber der gegenwärtigen Gesetzesfassung zwei wesentliche Änderungen. Erstens werden die Bestimmungen über die Eigenanteile von Familien oder Schülerinnen und Schüler gestrichen. In Absatz 2 wird demgegenüber die Kostenträgerschaft der Landkreise abschließend bestimmt. Zweitens enthält die beantragte Neufassung in Absatz 3 eine weitergehende Bestimmung der Zumutbarkeit. Im übrigen werden durch die Absätze 4 bis 8 die Leistungspflichten konkretisiert. Diese Ergänzungen basieren im wesentlichen auf der ursprünglichen Gesetzesfassung von § 112, ohne dass wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Auf diese Bestimmungen kann im Zuge der Neuregelung nicht verzichtet werden, weil die Allgemeinheit – über die Kostenträgerschaft der Landkreise – mit den Kosten der Schülerbeförderung nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden darf. Es kann nichts anderes gelten als bei anderen Leistungsgesetzen auch: Die Leistungen müssen notwendig und zweckmäßig sein. Zu dieser Bestimmung des Notwendigen und Zweckmäßigen dienen die aufeinander aufbauenden Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 8.

1.) Überblick über die redaktionelle Neufassung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzestext:

Redaktionell baut die beantragte Neufassung nunmehr die einzelnen für die Gesetzesanwendung notwendigen Begriffsbestimmungen schrittweise auf. In Absatz 1 findet sich in Satz 1, wie bisher, die gesetzgeberische Feststellung der Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte für die Schülerbeförderung. Die folgenden Sätze 2 bis 3 enthalten sodann die für den Gesetzesanwender grundlegende Begriffsbestimmung, was im Sinne der Vorschriften eine Wohnung und eine Schule ist. Dabei wurde der Begriff "Wohnung" der Einfachheit halber und in Anlehnung an die zivil- und verwaltungsrechtliche Gesetzespraxis als Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltort definiert.

Absatz 2 enthält nunmehr die Regelung, dass die Landkreise die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung tragen, ohne dass die Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um eine inhaltlich gegenüber der gegenwärtigen Gesetzeslage wesentliche Änderung, die unter 2.) erörtert wird.

Absatz 3 legt die Grundvoraussetzungen für eine Schülerbeförderung zu zumutbaren Bedingungen fest. Hierzu baut die beantragte Neufassung zwar auf der gegenwärtigen Gesetzesfassung auf, die das Kriterium der Zumutbarkeit mit dem weiteren unbestimmten Rechtsbegriff "Belastbarkeit" umschreibt. Sie geht aber darüber hinaus, indem sie es nicht allgemein bei der Belastbarkeit belässt, sondern zudem festlegt, dass diese Belastbarkeit nach Jahrgangs- und Altersstufen einzeln zu bemessen ist, und wann die Belastbarkeitsgrenze in jedem Fall überschritten ist, nämlich wenn die schulische Leistungsfähigkeit aufgrund des Schulweges ohne eine Schülerbeförderung nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine wesentliche Änderung die unter 2.) ergänzend erörtert wird.

Absatz 4 betrifft die Arten der Schülerbeförderung sowie die Verpflichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte, für eine angemessene Schülerbeförderung Sorge zu tragen. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen denjenigen in Absatz 5 der geltenden Fassung des § 112 BbgSchulG, werden durch die Neufassung aber redaktionell vorgezogen, weil sie die Herstellung zumutbarer Bedingungen betreffen und deshalb im inhaltlichen Zusammenhang mit § 3 der beantragten Neufassung stehen. Ergänzend enthält die Bestimmung in Satz 3 die aus Sicht der antragstellenden DVU-Fraktion notwendige Klarstellung, dass ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Schülerbeförderung nicht besteht.

Absatz 5 enthält in Satz 1 zunächst die allgemeine Bestimmung, dass Ansprüche auf Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Kosten erst ab einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und zuständiger Schule bestehen. Erst hierdurch werden ja die für die einzelnen Jahrgangs- und Alterstufen im Sinne von Absatz 3 zu bestimmenden Belastbarkeitsgrenzen überschritten. Die Begriffe "Wohnung" und "Schule" werden bereits in Absatz 1 Sätze 2 bis 4 definiert. Neu erscheint in Satz 1 der Begriff "zuständige Schule". Was eine "zuständige Schule" im Sinne der Vorschrift ist, wird dann in den folgenden Sätzen beschrieben. Insoweit handelt es sich um gesetzgeberische Fiktionen beziehungsweise Gleichstellungen, die dann in den folgenden Sätzen für die einzelnen Fallgruppen abgehandelt werden, ohne dass inhaltliche Änderungen gegenüber der aktuellen Gesetzesfassung vorgenommen werden.

Absatz 6 enthält dann die Fallgruppen, in denen Absatz 5 nicht anzuwenden ist. Er handelt sich hierbei um die Sonderfälle der dauernden oder vorübergehenden Behinderungen sowie der besonders gefährlichen Schulwege. Inhaltlich ergänzt wird die gegenwärtige Gesetzesfassung durch den Zusatz, dass in den Fällen dauernder oder vorübergehender Behinderungen die Beförderungs- und Erstattungspflicht auch notwendige Begleitpersonen mit erfasst. Die Abhandlung dieser Sonderfälle in einem besonderen Absatz wird nach der beantragten Neufassung möglich, da die Satzungsermächtigung für die Landkreise und kreisfreien Städte in Absatz 8 der beantragten Neufassung eigenständig und abschließend erfasst wird.

Absatz 7 Satz 1 enthält nunmehr die auch in der gegenwärtigen Fassung zu findende Regelung für die Sonderfälle teilweiser Kostenerstattungen. In Satz 2 werden hiermit, ergänzend zum gegenwärtigen Gesetzesinhalt, diejenigen Fälle gleichgestellt, in denen aufgrund von Disziplinarmaßnahmen eine Verweisung an eine andere Schule als die zuständige Schule erfolgt.

Absatz 8 schließlich beinhaltet die Ermächtigung für die Landkreise und kreisfreien Städte, allerdings mit dem deutlichen Verweis, dass die Zumutbarkeitskriterien des Absatzes 3 bei der Bestimmung von Art und Umständen der Schülerbeförderung sowie der Mindestentfernungen und Höchstwegezeiten zwischen Wohnung und zuständiger Schule zu beachten sind.

2.) Die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Gesetzeslage.

Die beiden wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Gesetzesfassung des § 112 BbgSchulG – den Wegfall der Eigenbeteiligungen und die ergänzenden Bestimmungen für die Feststellung der Belastbarkeit durch die Landkreise – hält die DVU-Fraktion für dringend geboten.

Sowohl grundsätzliche politische Erwägungen als auch die inzwischen sichtbar werdende Anwendungspraxis in den Landkreisen und kreisfreien Städten führen zu diesen Ergebnissen. Die gegenwärtige Gesetzesfassung und ihre Anwendung durch die Landkreise und kreisfreien Städte beeinträchtigen die Zukunftsfähigkeit unseres Landes unter beiden angeführten Aspekten.

a) Das wird schon aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen ersichtlich, die maßgeblich für die Einordnung des Stellenwertes der Schülerbeförderung sowohl im Hinblick auf die Kostentragung als auch für eine zutreffende Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Belastbarkeit und deren Grenzen sein müssen:

Ganz Deutschland steht bekanntlich vor großen Herausforderungen und Umgestaltungen, die darauf abzielen müssen, unser Land insgesamt zukunftsfähig zu machen und allen seinen Bürgerinnen und Bürgern in Zukunft Erwerbstätigkeit und Wohlstand sichern zu können. Die wesentlichen Faktoren hierfür sind nach Ansicht der DVU-Fraktion 1.) eine Familienpolitik, die das Armutsrisiko "Kind" beseitigt, 2.) eine fundierte Schul- und Berufsausbildung, die einschließlich der Kinderbetreuungsmöglichkeiten die Lebenschancen künftiger Generationen durch Anhebung des Bildungsniveaus deutlich verbessert, 3.) soziale Sicherungssysteme im Renten- und Gesundheitswesen, die den Versicherten als Kunden begreifen und für seine Beiträge unter Befreiung von versicherungsfremden Leistungen und Aufgaben der Allgemeinheit insgesamt ein Optimum an Leistungen gewährleisten, 4.) eine fundierte Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik, die insbesondere dem wirtschaftlichen Mittelstand gut ausgebildeten Nachwuchs sichert und ihn von überflüssiger Bürokratie befreit, 5.) eine vorausschauende und signifikante Verringerung der Steuer- und Abgabenlasten für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für die gesamte Wirtschaft und 6.) eine Politik der Inneren Sicherheit, die den Bürger möglichst optimal schützt. Das sind die Kernaufgaben aller Entscheidungsträger der Politik auf staatlicher wie kommunaler Ebene für die nächsten Jahre und Jahrzehnte. Dieser Erkenntnis können sich weder der Landtag noch die Landesregierung noch die Landkreise und kreisfreien Städte entziehen. Leistungen des Staates, die – abgesehen von den originären Versicherungsleistungen – im Bereich dieser Kernaufgaben erbracht werden, haben einen investiven Charakter für die Zukunft unseres Landes.

Auch die Schülerbeförderung sowie die Einhaltung der Belastbarkeitsgrenzen im notwendigen Umfang ist diesen Kernbereichen der Zukunftssicherung zuzuordnen, und zwar den soeben genannten Bereichen zu 1.), zu 2.), zu 4.).

b) Die DVU-Fraktion ist deshalb der Auffassung, dass Schülerbeförderungen, insbesondere in einem Flächenland wie Brandenburg mit gebietsweise sinkenden Einwohner- und Schülerzahlen, für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wie für die Familien prinzipiell kostenfrei sein müssen.

Die mit der Kindererziehung sowie Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ohne eigenes Einkommen einhergehenden Kosten müssen schon wegen der demographischen Entwicklung nicht nur in Brandenburg, sondern in ganz Deutschland von der Gesellschaft insgesamt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe getragen werden. Alle Bürgerinnen und Bürger, auch Kinderlose, sind hiervon mehr oder weniger, früher oder später betroffen. Insbesondere darf es nicht sein, dass die Familien mit Kindern – das "Kinderkriegen" ist inzwischen eines der größten Armutsrisiken unseres Landes – immer weiter finanziell belastet werden. Vor allem geht es schon gar

nicht an, dass diese Eigenbeteiligungen bis zur Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit von Familien geht, das heißt den Familien im Zweifelsfalle über die Sozialhilfesätze nach dem Bundessozialhilfegesetz hinaus aufgrund der anfallenden anteiligen Kosten der Schülerbeförderungen nichts zur Bestreitung des familiären Lebensunterhalts verbleibt. Es ist geradezu unerträglich, wenn Familien und Eltern, die bislang durch Erwerbstätigkeit selbst ihren familiären Lebensunterhalt bestreiten können, bis zur Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit belastet werden können. Genau das aber beinhaltet etwa § 9 der kürzlich verabschiedeten Satzung des Landkreises Oberspreewald – Lausitz, wo in praktischer Umsetzung von § 112 Absatz 4 BbgSchulG diese finanzielle Belastbarkeitsgrenze auf Sozialhilfeniveau gezogen wird.

b) Der allgemeine Hinweis auf "Belastbarkeit" in § 112 Absatz 2 der gegenwärtigen Fassung ersetzt den unbestimmten Rechtsbegriff "Zumutbarkeit" nur durch einen neuen, ebenfalls unbestimmten und damit auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff, nämlich "Belastbarkeit", ohne auch nur ansatzweise Kriterien für die Ermittlung der Belastbarkeitsgrenzen erkennen zu lassen. Dies korrigiert die von den DVU-Fraktion beantragte Neufassung durch die Bestimmungen in Absatz 3 Sätze 2 und 3 aus guten Gründen.

Der Anspruch auf Schülerbeförderung hat sich nach Meinung der DVU-Fraktion erstens an der Bedeutung von Schul- und Berufsausbildung für den Erhalt der Leistungskraft unseres Landes und zweitens am Leistungs- und Auffassungsvermögen der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Auszubildenden in den jeweiligen Altersstufen zu orientieren. Er hat deshalb dort einzusetzen, wo ansonsten aufgrund der Entfernungen oder der Wegezeiten vom Wohnort zur Schule oder zurück die Leistungsfähigkeit von Schülern und Schülerinnen beeinträchtigt werden würde. Schul- und Berufsausbildung muss sich, gerade in Anbetracht der Ergebnisse der PISA – Studie und der schulischen Leistungen in Brandenburg im Vergleich zu anderen Bundesländern, daran messen lassen, ob sie dazu in der Lage ist, jedem einzelnen Schüler und jeder einzelnen Schülerin der individuellen Begabung entsprechend möglichst optimale Bildungschancen zu eröffnen. Wo die Leistungskraft von Schülerinnen und Schülern schon durch die Schulwege überfordert oder beeinträchtigt wird, können Schülerinnen und Schüler in den Schulen eine ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende optimale Leistung nicht mehr erbringen. Eine zureichende Schülerbeförderung, das heißt die Möglichkeit für jeden einzelnen Schüler und jede einzelne Schülerin, ohne Beeinträchtigung seiner schulischen Leistungsfähigkeit die zuständige Schule erreichen zu können, ist damit gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil des Schulwesens insgesamt. Insbesondere in den jüngeren Jahrgängen ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.

Für die Fraktion der DVU



Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende